

Verwaltungskostensatzung

(amtlich bekanntgemacht am 26.09.2020)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 04.09.2020 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis Sa, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.1.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Lampertheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des dieser Satzung angefügten Verwaltungskostenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren). § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Lampertheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Lampertheim abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Lampertheim.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Lampertheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Lampertheim keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt Lampertheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Übergangsregelung

Auf Amtshandlungen die vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurden oder die vor diesem Datum beantragt wurden, findet die Verwaltungskostensatzung der Stadt Lampertheim vom 15. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Dezember 2019 Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Lampertheim, den 07.09.2020

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Störmer
Bürgermeister

**Erster Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom
07.09.2020
(Verwaltungskostensatzung)**

-amtlich bekanntgemacht am 20.07.2023-

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung am **14.07.2023** folgenden Ersten Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 07.09.2020 (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

Artikel I

In der Anlage „Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Lampertheim“ wird nach Ziffer II. 5 folgende Ziffer 6 eingefügt:

6. Pass- und Personalausweisangelegenheiten

6.1 Erstellung digitaler Lichtbilder pro Vorgang 8,-- €

Artikel II

Dieser Erste Nachtrag tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Lampertheim, den 17.07.2023

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gottfried Störmer

Bürgermeister

Anlage

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Lampertheim**

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | |
|-----|--|--------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte und Genehmigungen,
soweit nicht eine andere Gebühr
vorgeschrieben ist,
einfache schriftliche Auskünfte sind
kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern,
Akten und Dateien erteilt werden | 30,-- bis 600,-- € |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche
Akten, Karteien, Bücher, Datenträger, usw.
außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, usw. | 10,-- bis 600,-- € |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten,
Karteien usw. je Akte, Kartei usw. | 6,-- € |
| 1.4 | wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bediensteter
die Einsichtnahme dauernd
beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand |

1.5	Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,-- €
1.6	Beglaubigung von Unterschriften	6,-- €
1.7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde je Schülerzeugnis	5,-- € 2,50 €
1.8	Beglaubigungen in anderen Fällen: Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite	6,-- € 0,60 €
1.9	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften:	
1.9.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN A 4 - Seite	5,-- €
1.9.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand	
1.10	Anfertigen von Kopien:	
1.10.1	bis DIN A 4 je Seite schwarz-weiß	0,25 €

farbig	0,50 €
1.10.2 DIN A 3 je Seite schwarz-weiß	0,50 €
farbig	1,-- €
1.11 Plotten:	
1.11.1 DIN A 2 schwarz/weiß je Plott	1,50 €
farbig	3,-- €
1.11.2 DIN A 1 schwarz/weiß je Plott	3,-- €
farbig	6,-- €
1.11.3 DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	6,-- €
farbig	12,-- €
1.11.4 größer DIN A 0 schwarz/weiß je Plott	8,-- €
farbig	16,-- €
1.12 Laminieren:	
1.12.1 bis DIN A 4	1,-- €
1.12.2 DIN A 3	2,-- €

2. Gebühren nach Zeitaufwand

Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:

2.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	20,-- €
2.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je 1/4 Stunde	16,-- €
2.3	übrige Beschäftigte je 1/4 Stunde	13,-- €
2.4	Zuschlag <i>auf diese Gebührensätze</i> für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 15,-- €

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,-- €
-----	--	--------

2. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	26,-- €
2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €
2.3	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	26,-- €
2.4	Erklärung der Gemeinde zu	

baugenehmigungsfreien Vorhaben nach HBO	26,-- €
2.5 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand

3. Abwasserbeseitigung

3.1 Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,-- bis 1.000,-- €
3.2 Abnahme der Kanalanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,-- bis 1.000,-- €

4. Telekommunikationslinien

4.1 Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß Telekommunikationsgesetz	
mindestens pro Antrag	75,-- €
höchstens pro Antrag	750,-- €
4.2 Zustimmung zu Kleinbaumaßnahmen und zur Beseitigung von Störungen	10,-- bis 100,-- €

5. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I (Allgemeine Verwaltungs kosten)
des Kostenverzeichnisses erhoben.

6. Pass- und Personalausweisangelegenheiten

6.1 Erstellung digitaler Lichtbilder pro Vorgang 8,-- €